

Swiss finden 1/2:

1) Ueber ein in Russland in vorerwähnter Art
tint = a. Eisenbahn.

2) Ueber ein Lager von Kunstvegetation

3) Plan u. billigen Subvention der auf dem
linken Rheinufer wohnenden Tschechen
u. Polen;

A) Was ist in Wien, wenn Österreichien nach
dem Friedensschluss gelöst werden soll?

B) Ein von Congress in Russland, von einem
Naalmanu.

7) Quelques observations sur l'indemnité
des Etats situés sur la rive gauche
du Rhin.

8) Ueber Befestigung der jenseits des
Rhein wohnenden Schweizer.

9) Kann der Lauf des Rhein von
Basel abwärts bis zur Mündung des
Rhein in den Rhein Deutschland und
Frankreich betreten werden?

10) Betrachtung über ein geheimes
Französisches Verbot der
von Wismar mit der
Franz. Republik

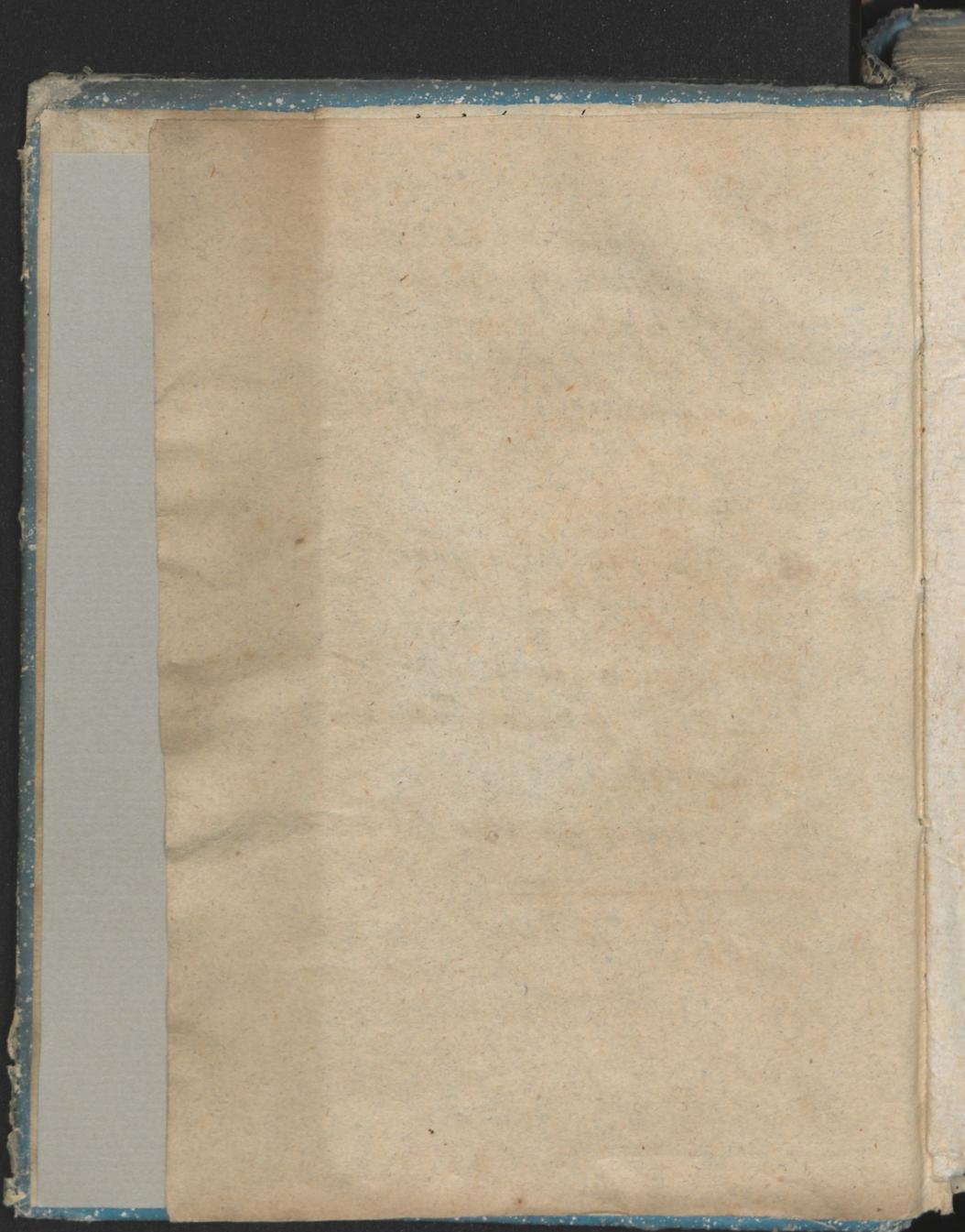
11) Darstellung der Französi-
schen Note vom 28
Februar.

12) Ueber die Aufklärung-
Krieg.

13) Spanien unter Charles
III von Gonsal ~~de~~
Bonaparte

14) Betrachtungen über die
Aufschiebung beim
Congreß zu Aachen.

XX



An 8

Bedenken
über die Frage:
ob

der Lauf des Rheinstroms

von

Basel abwärts bis auf die Gränze
des Elfaßes,

Kraft der Friedensschlüsse,

als

die Gränze des deutschen Reichs

und

der französischen Republik

anzusehen seye?



Deutschland

1798.



Nachricht.

Gegenwärtiges Bedenken eines Mannes, der in die jenseitigen Elsäßer Angelegenheiten einen tiefen Blick geworfen hat, ist zum Abdruck eingeschickt, und dabey versprochen worden, noch mehrere dessen Aufsätze zu liefern. Die Gründlichkeit seines Vortrags, die Reichhaltigkeit seiner Materialien, und der darinn herrschende Fleiß, hat mir diese Schrift sehr Empfehlenswerth gemacht. Ich habe daher mit Vergnügen geeilt, dieselbe dem Publico im Druck bekannt zu machen, und werde bey ähnlichen folgenden gleiches Format wählen, damit Liebhaber, fals es ihnen anständig wäre, dieselbe in einem Bande vereinigen können.

Der Verleger.



Sie bestiehn mir unter andern, die Frage, zur Be-
herzigung vorzulegen, ob wohl der Lauf des Rheins,
von Basel abwärts bis auf die Gränze des El-
sasses. Kraft der Friedensschlüsse, als die Grän-
ze des deutschen Reichs und der französischen
Republick anerkannt sey? Schmeichelhaft und
rührend war mir das Zutrauen ihres gnädigsten
Fürsten, durch welches Sie, ihrem eigenen Vorge-
hen nach, geradehin damit an mich gewiesen wurden.
Eben so dankschuldigt werd' ich mich daher auch be-
mühen, hierüber meine unmaßgebliche Gedanken mit-
zuthellen, und dadurch einen neuen Beweis meiner
persöndlichen Ergebenheit, und Achtung darzulegen.

Ich habe der Frage nachgedacht, glücklicher Wei-
se ein dahin dienendes merkwürdiges Aeuersstück gefun-
den, und glaube allerdings zur Beruhigung eines
jeglichen, den Satz vertheidigen zu können, daß

das deutsche Reich, bis auf den heutigen Tag, den Rheinstrom in der Gegend des Elzases niemals als eine ununterbrochene Gränze der beiderseitigen Staaten anerkannt habe.

Die Untersuchung dessen verliert sich tief in die Zeiten des Westphälischen Friedens. Vor diesem wusste man nichts von Französischen Besitzungen am Rheinstrom. Die alten Theilungs = Verträge unter den Karolingern hatten die Gränzen des Französischen Reichs an der Schelde, der Maass, und dem großen Jura Gebürg, auf den Gränzen der Grafschaft Champagne und an der Rhone gesetzt. Dreißig bis vierzig Meilen Landes vom Rheinstrom entfernt, huldigten noch immerhin deutsche Vasallen und Unterthanen dem Römisch = deutschen Kaiser. Die Grafschaft Burgund oder Franche Comte, das Erzbistum Bysanz, die Fürstliche Abtey Luttern, oder Lure, die Grafschaft Nömpelgard, das Bistum Basel, das Herzogthum Lothringen und Barr, die drey Bistümer und Reichsstädte Metz, Tull, und Verdun, der ganze Bezirk des Elzases, des Wasganes und Westerichs, mit seinen dasigen, in einem allgemeinen Landverein gestandenen, Reichs Fürsten, Grafen, Ritterschaft, Reichs Städten und Edlen, waren bey 800 Jahre die Scheidungs Linie und Schutzwehr des deutschen und französischen Reichs gegen den Rhein zu.

Eine unbegrenzte Ruhmbegierde, und Eroberungssucht lockte die Herrscher Frankreichs, seit den Zeiten Königs Heinrichs des vierten, diesen Gränzdamme der deutschen Freiheit und Sicherheit zu durchbrechen. a) Die rasch unternehmenden Minister Richelieu, und Mazarin, stürzten den Herzog von Lothringen, diese Grundsäule der deutschen äußeren Sicherheit; um das Jahr 1634 zu Boden; — Sie unterwarfen das von den Schweden vielfältig geängstigte Elsaß; — Sie zählten bereits dadurch auf den nahen Fall der von den Spaniern, und den freien Burgunden vertheidigten Grafschaft Burgund; — b) und so legten sie nun durch Verdrängung des Erzhauses Oesterreich aus dem Elsaß, im Jahr 1638 den ersten Grund, zur Ausdehnung Frankreichs Besitzungen bis an den Rheinstrom, den sie sich durch den Münsterischen Frieden, von Basel abwärts bis Philipsburg, für allzeit zu versichern glaubten.

Allein dieses wollte Frankreich damals nicht gunglücken. Das Erzhaus Oesterreich wurde zwar aus

a) Der Württembergische Mümpelgarder Secretär Forstner schrieb im J. 1646: *Vetus ambitio gallorum est, sed quas properis rerum vicissitudinibus nimium crevit, fines suos ad Rhenum usque prolatandi.* In seinen Epist. Familiar. bey *le Bret* im Magazin.

b) Sieh von Blums Versuch einer Geschichte der zwischen dem deutschen und französischen Reich errichteten Friedensschlüsse ged. 1796. S. 87. p. 209.

dem Elsaß verdrängt; Frankreich trat in diesen landgräfliche Besizungen ein; es erhielt Breisach und Philipsburg, diese Hauptfestungen Deutschlands am obern Rheinstrome; Kaiser und Reich traten ihm die drey Bistümer und Reichsstädte Metz, Tull und Verdun mit aller Suveränität ab; — Sie überließen Spanien, als Besizer der Graffschaft Burgund und verschiedener Schuß-Gerechtsame in besagten Bistümern, samt dem Herzog von Lothringen ihrem Schicksal, und es wurden Frankreichs Absichten auf alle Art begünstigt. Dessen ohngeachtet konnte es sich noch nicht schmeicheln, den Rheinstrom zur Gränze seines Gebiets erhalten zu haben. Der Münsterer Frieden nahm ausdrücklich, bey der Besizung der Landgraffschaft, alle damalige reichsunmittelbare Besizungen im Elsaß aus; er sicherte den Fürsten von Basel, Strasburg und mehreren Prälaten, dann den Pfalzgrafen von Lüzelslein, den Herrn von Fleckenstein, der unmittelbaren Reichs Ritterschaft im Elsaß, und den zehn Landvogteystädten ihre Reichsunmittelbarkeit; er versprach noch dabey dem Herzoglich Württembergischen Hause Nömpelgard, diese seine Graffschaft und die dazu gehörigen Herrschaften Hericourt, Blamont, Clemont, und Chatefort, mit vollkommener Suveränität zurückzustellen; und die geängstigten und verlagenen Spanier und Lothringischen Herzoge hatten noch immerhin Muth genug, ihre reichslehenbare Besizungen dem übermächtigen Frankreich freitig zu machen.

Frankreich erhielt also durch den Münsterischen Frieden nicht mehr Recht an dem Rheinstrom, als die Souveränität über die theilweisen an demselben gelegenen Oesterreichischen Besizungen der Landgräfschaft im oberen Elsaß, über die auf der rechten Seite des Rheins gelegene Befestigung Breisach mit ihrem zugehörigen Gebiet am linken Rheintfer, samt der an den Rhein angränzenden Befestigung Philipsburg auf dem rechten Rheintfer, ohne daß es sich rühmen konnte, zwischen diesen zerstreuten Stücken eine aus Französischen Besizungen bestehende continental Verbindung errungen zu haben. —

Es war daher der Lauf des Rheinstroms damals von Basel abwärts, bis auf die Gränzen des Elsaßes und gegen Philipsburg herab, mit französischen und deutschen Reichsbesizungen unterbrochen und als eine Gränze Frankreichs und Deutschlands gar nicht anzusehen.

Die nähere Beschreibung dessen Laufs, nach dem damaligen politischen und geographischen Verhältnis der Französischen und Reichslande, wird dieses in ein näheres Licht setzen.

Da, wo der Rheinstrom aus der Schweiz hervor kam, und den im Gebürge bey dem alten Hauem sein entspringenden Ursprung, diese ehemalige alte Gränze der Provinz OberElsaß, ausnahm, floß ders

selbe seinem linken Ufer nach, an dem zur
 Schweizer Eydgenossenschaft gehörigen Gebiet des
 Basler Kantons, und der Stadt Basel vorbei, gegen
 Hünningen, das eine viertel Stunde von demselben
 entfernt ist. Zwischen beyden Orten stiegen die alt
 Oesterreichischen und nun französischen Besitzungen an.
 Allda wurde das linke RheinUfer, Französisch, und er-
 streckte sich ununterbrochen, längst dem alten Hartwald
 an Ottmarsheim, Bladolsheim, und Nambsheim
 herab (welche insgesamt zu den oesterreichischen Herr-
 schaften Ensisheim und Landsfer gehört hatten) ohn-
 gefehr acht bis zehen Stunden lang bis in die Ge-
 gend von Alzolzheim; — allda sieng die Würtember-
 gische Herrschaft Reichenweiber und Graffschaft
 Horburg an, und das RheinUfer wurde Würtem-
 bergisch; — von da floß der Rhein nach einem kurzen
 Lauf, an dem französischen zur Bestung AltBreisach
 gehörigen Gebiet auf dem linken Rhein Ufer wo heu-
 tiges Tag das Fort Mortier gebaut ist vorbei, bis
 gegen Biesheim hin. — Allda wurde das Ufer wie-
 derum Württembergisch, bis an die Gränzen des
 Dorfes Balzenheim, welches zu dem Fürstlich
 Strasburgischen Amte Martolsheim gehörte; — Hier
 kam der Rheinstrom am linken Ufer unter Fürstlich
 Strasburgische Oberherrschaft, und blieb es,
 unter einiger Abwechslung mit dem Reichs Nitter-
 schaftlichen Gebiete von Schönau und Düpolz-
 heim, bis an das Städtchen und damalige Bestung
 Rheinau, welches in das Strasburgische Amt

„ Wennfeld gehörte; — Unterhalb diesem fieng das
 „ Reichsritterschaftliche Gebiet von Neudorfel, Gerst-
 „ heim, und Plobsheim an, wodurch das linke
 „ Rhein Ufer Reichsritterschaftlich wurde. — Von
 „ hier aus fiog der Rhein in dem Gebiete des Reichs-
 „ stadt Strasburger Amtes Dorlishheim, an den Grän-
 „ zen der Dörfer Grafensteden und Illkirch, dann
 „ an der Reichsstadt Strasburg vorbeu, bis in das
 „ Gebiet der dazu gehörigen Ruprechts Au, und wur-
 „ de Reichsstadt Strasburgisch; — Auf den Gränzen
 „ desselben, kam er wieder an den Fürstlich Stras-
 „ burgischen Dörfern Wanzenu, Killstätt, und
 „ Gamsheim vorbeu, und wurde Fürstlich Stras-
 „ burgisch; — Bey Offendorf an der Zorn fieng das
 „ Zanauische Gebiet an, und der Rhein streifte an
 „ dessen Gränzen herab, bis unter das Städtchen
 „ Drusenheim, allwo die damalige Fleckensteinische
 „ Reichsherrschaft Reschwog anfieng; — deren Ort-
 „ schaften Dallhunden, Statmatten, Angenum,
 „ und Reschwog, (ohnweit dem heutigen Fortlouis)
 „ er bis an die Gränzen der Markgräflich Badischen
 „ Herrschaft Beinheim, verfolgte, und beschloß hiemit
 „ längst dessen Gebiete, bis an den Surbach hin, an
 „ diese alte mitternächtliche Gränze des Elsaßes, c)

c) Man lese hierüber die Freische Untersuchung der
 mitternächtlichen Elsaßer Gränze, welche der Chur-
 kölnische Rath, und nachherige Fürstlich Strasbur-
 gische Hofrath von Blum im Jahr 1791 in den Druck
 gegeben hat, und deren zweyter Theil nun folgen soll.

„ seinen bey nahe vierzigstündigen raschen Lauf durch
 „ diese Provinz.“

Man wird also daraus handgreiflich abnehmen,
 daß der Münsterische Frieden kaum den vierten Theil
 des linken Ufers des Rheinstroms, in der eigentlichen
 Provinz Elsas, der Königlich Französischen Suverä-
 nität unterworfen habe.

In der Gegend von der Sur abwärts, welche
 Frankreich in neueren Zeiten gleichfalls zur Provinz
 Elsas zählt, jedoch damals zu dem Rheinischen Lande,
 zum Hartgau und Spenergau, gehört hatte, bis
 Philipsburg hin, wurde Frankreich, ausser dem klei-
 nen Gebiete dieser letzten Befestung, kein Daumen brei-
 tes Gebiet am Rheinstrom eingeräumt; „ dieser stog stofs
 „ unter der obersten Herrschaft des Kaisers und Reichs,
 „ von der Sur, längst dem Churpälzischen nun Zweibrü-
 „ tischen Städtchen Selz bis gegen Münchhausen
 „ hin, unter dem Churpälzischem, von hieraus an dem
 „ Städtchen Lauterburg vorbei, unter Fürstlich
 „ Speyerischem, von Neuburg, an Zagenbach,
 „ Pforz und Wert vorbei, unter Churpälzischem,
 „ dann wiederum bey Forbach und Jökgrim oder
 „ Jökennum, unter Fürstlich Speyerischem, end-
 „ lich von Leimersheim, am Städtchen Germeres-
 „ heim und dem Queichbach vorbei, bis an die
 „ Vorwerke der Befestung Philipsburg hin, unter
 „ Churpälzischem Schutze und Landeshoheit,

» und verließ nun bey Philipsburg diesen letzten
 » Standpunkt der französischen Besetzungen am obern
 » Rheinstrom. « —

In diesem Friedensschlußmäßigen Stande blieb der Rheinstrom bis zum Nimnweger Frieden. Spanien trat zwar damals im J. 1678 ohne Kaiser und Reich zu fragen, seine Grafschaft Burgund an Frankreich ab; der Herzog von Lothringen mußte sich auch durch sein schönes Herzogthum, die vier bekannten, eine Meile breiten, Estrasen gefallen lassen, und dieselbe, zur freyen Communication der französischen Truppen und Lande mit dem Elsaß, an Frankreich mit aller Suveränität abtreten, welches auch in den Nimnweger Reichsfrieden eingetragen wurde, so daß Frankreich bereits damals mit seinen Landen am Rheinstrom in eine nähere Verbindung gebracht, und die Champagne nebst dem Herzogthum Burgund, durch diese Estrasen und die Grafschaft Burgund an die vormalss Oesterreichische Herrschaft Belfort und sofort an den Rheinstrom angeschlossen wurden. Allein deshalb erfolgte dennoch im Nimnweger Reichsfrieden, in Ansehung des Rheinstroms im Elsaß zu Gunsten Frankreichs keine Veränderung; es blieb alles bey dem Buchstaben des Münsterischen Friedens; es wurde folglich der vorige französische Besitzstand Frankreichs und der Reichsstände am Rheinstrom bestätigt und da noch dazu Frankreich alda (Art. 4.) auf sein Recht in Ansehung Philipsburg und dessen Besetzungswerke dieß

und jenseits Rheins entsagte, nun hiedurch der ganze Rheinstrom von Breisach abwärts von dem so lästigen französischen Besatzungs und Durchzugs-Recht befreit.

Allein im folgenden Jahre 1680 bemächtigte sich bereits Frankreich, durch die bekannten Breysacher und Neker Unions Decrete, aller Elsafer Reichbesitzungen, und jener der Churfürsten zu Pfalz und der Fürsten zu Speyer auf dem linken Rheinufer; wie nicht weniger, durch die Bysanzer Decrete, aller Mümpelgardischen an das Elsaß und die Graffschaft Burgund angränzenden Lande; es bediente sich dabey der Gewalt der Waffen, unterwarf sich die bisherige freye Reichsstadt Strasburg, und machte nun, nach dieser Vereinigung aller zwischen den Graffschaften Champagne und Burgund gelegenen Lande, den Rheinstrom von Basel abwärts bis nach Germersheim hin an die Queichbach und noch tiefer zur natürlichen Gränze Frankreichs.

Das deutsche Reich widersprach zwar sehr heftig diesem Friedensschlußwidrigen Frevel; allein, da es seine Worte nicht mit den Waffen unterstützt hatte, so mußte es zu Regensburg im Jahr 1684, Frankreich den zwanzigjährigen Genuß der Souveränität im Elsaß, und seinen gewaltsam erungenen Besitzstand einräumen; wodurch dieses Gelegenheit bekam, sich durch Bevestigung der Stadt Hüningen auf dem linken und rechten Rheinufer im Badischen, durch Erbauung der Befestigung Neu Breisach und des Forts Mortier am

linken Rheinufer, mitten in der Württembergischen Grafschaft Horburg durch Anlage der Zitadelle zu Strasburg am linken Rheinufer, des Forts de la Pille auf der dasigen Rhein-Insel, und des Forts Kehl im Badischen auf dem rechten Rheinufer, wie nicht weniger durch Errichtung der Festung FortLouis auf einer badischen Rhein Insel, und der damit auf dem rechten und linken Rheinufer gegen Sellingen über verbundenen Befestigungen, sich des größten Theils des Rheinstroms zu versichern.

Der im Jahr 1688 französische Seitß angefangene neue Reichskrieg, hob zwar die durch den Waffenstillstand erworbene Rechte Frankreichs auf; es wurde zu dessen Beendigung in Ryswick ein Friedens Kongreß gehalten. Frankreich glaubte alda den Friedensschlußmäßigen Besitz des ganzen Elßases und des Rheinstroms, dieses Ziel seiner Wünsche zu erhalten; seine Bevollmächtigte wandten alle erdenkliche Mühe an, um zu diesem Zwecke zu gelangen; Sie mißbrauchten dazu alle Feinheiten der Diplomatiek und der Verfügung. Es wollte ihnen aber nicht glücken. Die Kaiserlichen blieben standhaft bey der Zurückstellung aller Reunionen im Elßas, und der vorigen Verfassung.

Nun legten die französische Bevollmächtigte endlich am 20. July 1697 ihr Friedensproject vor, versprachen darinn den Reichsständen vielfältige Begünstigungen, ließen aber dabey an verschiedenen Stellen

wie z. B. bey Strasburg, Philipsburg und Breis-
sach, nicht undeutlich einsiehen, daß sie den Rheins-
strom zur Gränze des Elsasses und des deutschen
Reichs zu erhalten wünschten; — Lange wollten
sie die Kaiserlichen darauf nicht einlassen; Sie gien-
gen den eigenen Gang ihrer Diplomatiek, und be-
standen bey der Zurückgabe aller reunirten Reichslän-
de. Nun gaben die französischen Bevollmächtigten,
zur letzten Annahme ihres Projects, den 1. September
zum Termin; — da dieses keinen Eingang finden
wollte, trennten sie am 20. — 23. Sept., alle Alliir-
ten des Reichs durch Separat Frieden vom Reich ab,
versprachen aber dennoch, ihre Vermittlung anzuneh-
men, wann das Reich platt hin auf ihr Friedenspro-
ject Frieden machen wolle. — Allein die Kaiserlicheit
störten sich nicht daran, sie verfasten mit den franzö-
sischen Bevollmächtigten, bis zum 22. October, die Ar-
tikeln wegen der Zurückgabe der Reunionen, wie sie
im Frieden enthalten sind, und anderen Restitutionen,
und wollten eben an die einzelnen Restitutionen Hand
anlegen, als die Nachricht ankam, daß der französi-
sche General Harcourt gegen Köln vorrücken wollte,
und die Alliirten sich, vermuthlich auf französische
Impulsion, bey den Kaiserlichen Gesandten am 23.
Oct. vernehmen ließen, „daß sie dem Reiche nicht
„anders helfen könnten, als wenn sie das fran-
„zösische Project vom 20. July 1697 platt hin
„anzunehmen belieben mögten.“ —

In dieser Lage war es freylich hart, einen Schluß zu fassen; nichts desto weniger verloren die Kaiserlichen nicht ihre Standhaftigkeit; Sie legten am 23. Oct. diesen Antrag den Reichständischen Gesandten zu Ryswick vor und frugen bey ihnen deshalb um ein Gutachten an.

Obgleich nun die Stände keineswegs in der Lage gewesen waren, einen Widerstand zu leisten, so bemerkte dennoch, in der zu Grafenhaag im Churmainzischen Quartier am 24. Oct. darüber gehaltenen Berathschlagung, vor allem der Churtrierische Gesandte Kaisersfeld, den darinn liegenden Fallstrick, und rügte öffentlich:
 „ es sey in dem Project der Rhein pro Limite gesetzt, welches unmöglich acceptirt werden könne;
 „ Der vierte Artikel, setzte der Churpälzische Gesandte Graf von Fehlen fort, „sey in dem französischen Project für die Franzosen, viel vortheilhafter, als in ihrem Projekte, besonders aber seyen, in dem 6ten Artikel des französischen Projects, die von den Franzosen gesetzten Gränzen bedenklich, und es werde bey Phillipsburg der Rhein zur Gränze gesetzt;“ Der Wetterauschen Grafen Gesandte Graf Solms machte insbesondere die Stände aufmerksam, „ daß die Franzosen die mittelst des Rheins gesetzten Gränzen zu ihrem Vorthail auslegen würden;“ Der Kasselsche Herr von Görz und mehrere andere, besonders die schwäbischen Kreisgesandten Hrn. von Dürheim und Kul-

pis bemerkten, „wie sehr man sich vor der ganzen
 „Welt prostituiren würde, wenn man das Project
 „annehme, weil alle andere Mächte ihren Frieden
 „unterhandelt hätten, das Reich aber das ihm vor-
 „gelegte Project annehmen sollte,“ dadurch überwog
 dergestalt das teutsche Ehrgefühl und das Bewußtsein
 der Schädlichkeit des französischen Projects, daß bey-
 nahe alle einmüthig beschloffen, auf das vorgelegte
 Project nicht zu respectiren, sondern die bereits cons-
 certirte Artikel zur Richtigkeit zu bringen, d) und in
 dem am 26. Oct. 1697 expedirten Gutachten, diese merk-
 würdige Beweggründe wegen der Rheingränze
 mit einliesen ließen: „daß sothanes Project, aus
 „vielen Betrachtungen, vornemlich aber dem rö-
 „mischen Reich darinn höchst schädlich und
 „nachtheilig seye, weil die Krone Frankreich in
 „demselben, die Gränzen des Reichs, durch den
 „Rheinstrom, indirecte festzustellen suche, wel-
 „chem gefährlichen Vorhaben um so mehr vorzubeu-
 „gen sey, indem bekanntlich durch sothane
 „Gränzfetzung, alle jenseits des Rheins gelegene
 „Länder verlohren gehen, und stillschweigend
 „obgedachter Krone Frankreich cedirt, mithin
 „eingestanden würde, was man so sorgfältig
 „jederzeit precavirt habe, weshalb man rathsamer
 „halte,

d) Laut des unten beygedruckten Protocolls der reichs-
 ständischen Berathschlagung N. 1,

„halte, solches keineswegs anzunehmen, sondern in
 „dem angefangenen Werke fortzuschreiten und in
 „dieser Woche noch, wo möglich, den Friedensschlag
 „zu machen. e)“

Da nun zur Zeit dieses der Kaiserlichen Gesandtschaft überbrachten Gutachtens, bereits der vierte Artikel des Ryswicker Friedens, worauf Frankreich nachhero seine usurpirte Suveränität im Elsas gründen wollte, mit Einwilligung der Stände berichtigt war, und diese dennoch nun sagten, daß sie die Cession der jenenseitigen Rheinlande bishero sorgfältig verhalten hätten und nun nicht einmal stillschweigend, durch die im französischen Projecte enthaltene Rheingränze, dieselbe einräumen wollten, so wird, wie ich glaube, einleuchtend dargestellt seyn, daß bis zum 24 und 26. Oct. 1697 von Seiten des Reichs, der Krone Frankreich noch kein Recht auf das ganze linke Rheinufer eingeräumt, noch der Rheinstrom als die Gränze des Reichs anerkannt worden seye.

Das französische Project wurde zufolge dessen auch in der Zukunft nicht mehr vorgenommen; die Kaiserlichen berichtigten mit den Franzosen, auf die Gröndlage des dritten und vierten Artikels, die übrigen Res-

e) Laut des gleichfalls abgedruckten merkwürdigen Gutachtens N. 2.

situationen, die gleichsam eine Schlussfolge derselben sind; sie hingen ihnen noch dazu den merkwürdigen 3ten und 15ten Artikel an, der allen und jeden zu einer Restitution berechtigten Ständen und Gliedern des Reichs zu Diensten kommt, und schlossen am 30. Oct. 1697 zu Roswick den Frieden, in welchem nichts von Cession der Superänität über das ganze Elßaß, — nichts von einer allgemeinen Rheingränze, — wohl aber von einer Frankreich obliegenden Pflicht, alle und jede Vertheilgte in ihre Reichsrechte zurückzustellen, — gesprochen, blos allein die der Reichsstadt Strasburg gehörigen Gebiete am Rhein, und sonst an Frankreich übertragen, und nur bey einzelnen Artikeln angeregt wurde, daß der Rhein allda die Gränze, das linke Ufer französisch, das rechte aber deutsch, und der Rheinstrom selbst gemein seyn solle; — denn so wurde z. B. im 10ten Artikel die Stadt Strasburg, mit allem An- und Zugehör auf dem linken RheinUfer an Frankreich, f) — im 18ten Artikel aber das Fort Kehl mit den auf dem rechten RheinUfer errichteten BesatzungsWerken, — dem Kaiser und Reich zurückzugeben, das Fort de la Villeder aber, samt den Befestigungen auf den Rheininseln zu schleifen, versprochen, g)

f) Art. 16. P. R. *Dicitur urbs cum omnibus suis Appertinentiis et dependentiis in sinistra parte Rheni sitis, absque ulla reservatione.*

g) Art. 18. P. R. *Munimentum Kehl a se extractum in dextra Rheni parte situm integrum, Munimentum*

der Gebrauch des Rheins aber für gemein erklärt, alle Einbaue in den Rhein verboten, und aller AnlängungsZwang der Schiffe gänzlich abgeschafft. h) — Es sollte laut des 20ten Artikels, die Vestung AltBreifach, mit allen VestungsWerken auf dem rechten RheinUfer — dem Kaiser, das Fort Mortier auf der linken Seite des Rheins — dem König überlassen, die Vestung NeuBreifach aber, samt der Brücke dajelbst über den Rhein geschleift werden; i) — laut Art. 22. sollte Philipsburg mit den VestungsWerken auf dem rechten RheinUfer — dem Kaiser und Reich übergeben, — jene auf dem linken RheinUfer, samt der RheinBrücke zerstört und abgetragen; k) laut des Art. 23, die Bevestigung von Hünningen auf dem rechten RheinUfer und den RheinInseln samt der Brücke demolirt; l) eben so

vero de la Pille, caeteraque in ipso Rheno, seu Rheni Insulis extracta solo aequabuntur.

h) Unten Bem. n)
i) Art. 20. P. R. Brisacum cum omnibus dependentiis in dextra parte Rheni sitis, iis quae in sinistra Rheni parte sunt, interque ea fortalitio le Mortier Regi Xmo relictis.

k) Art. 22. P. R. Philipsburgum illaesum cum Munimentis ei in dextra parte Rheni junctis. Munimentum vero, quod in sinistra Ripa aedificatum est, una cum ponte destruetur.

l) Art. 23. P. R. Munimenta e Regione Huningae in dextra Ripa et Insula Rheni extracta, fundo cum aedificiis, domui Badenisi reddendo. Pons quoque illic Rheno superstructus destruetur.

auch laut des Art. 24, die BefestigungsWerke dem Fort-Louis gegenüber auf dem rechten RheinUfer geschleift, und allda sowohl, als bey Hünningen, das Land dem Hause Baden zurückgestellt, Fort-Louis selbst aber samt den Inseln dem König überlassen, und die dahin führende Rheinbrücke abgetragen werden. m)

Obgleich nun alhier überall das rechte Rhein Ufer dem deutschen Reich, das linke aber Frankreich zugesprochen wurde, mithin es das Ansehen gewinnen mögte, daß man den Rhein als die Gränze betrachtet habe, so wurde dennoch dieses, mehr nach der Konvenienz beyder Staaten, als in obiger Absicht unternommen; denn bey Breisach und Strasburg waren französische Besetzungen auf dem linken Rhein Ufer; bey Hünningen, Breisach, Fort-Louis, Kehl und Philipsburg aber lauter Reichsbesetzungen; und Fort-Louis wurde erst nun Frankreich zugesprochen. — Dann wurde auch bey Philipsburg die Schleifung der Werke auf dem linken Rhein Ufer zugesagt, obgleich das Elsaß und die französischen Besetzungen sich dahin nicht erstreckten. — Ueberhaupt aber wurde nirgendwo über den ganzen Fluß disponirt, und selbst im 1sten Ar-

m) Art. 24. P. R. Destrudendum similiter Munimentum, quod in dextra parte Rheni aedificatum est, e regione fortalitii, Fortlouis nuncupati, ipsi fortalitio et Insula penes Regem Ximum remanentibus solum vero Munimenti destructi Domino Marchioni Badensi eum aedificiis restituendum.

titel, allwo von dem gemeinschaftlichen Benutzungsrecht des Rheinstroms gesprochen wird, ausdrücklich dieses durch das Wort *illuc*, auf die dasige Gegend zwischen Strasburg und Kehl beschränkt: n) woraus jedermann selbst leicht wird entnehmen können, wie sehr diese sorgfältige Ausnahme, die Regel bestätigt habe, daß der übrige Rheinstrom, in Gemäßheit der Friedensschlüsse, dem vorigen Landesherrn nach dem alten Rechte verbleiben solle. Zudem hatten die französischen Gesandten damals am 23. Oct. 1797 selbst erklärt, daß sie den ganzen Rheinstrom nicht verlangten; — es hatten auch selbst die Reichsstände, in ihren Monitis vom 8. Oct. 1697, bey der Stadt Neubreisach die Worte, auf der nemlichen linken Rhein Seite beygesetzt; folglich mogte immerhin König Ludwig XIV sich, in seinem Schreiben an den Erzbischof von Paris vom 5. Jänner 1698, gerühmt haben, daß ihm das ganze Rhein Ufer im Elsaß

n) Art 19. P. R. Fluminis autem navigatio, aliisque usus utriusque partis subditis, aut qui alias illuc navigare, aut merces transvehere volent, aequè partibit, nec quidquam ab alterutra parte illic aut assè fiat, quo flumen divertatur, aut ejus cursus seu navigatio, aliisque usus difficilior quavis ratione reddatur; multo minus nova Telonea, portoria, aut Pedagia exigentur, aut vetera augebuntur, navesque, quae transeunt, ad unam magis, quam alteram ripam appellere, aut onera seu merces exponere, vel recipere cogantur, sed id libero cujusque arbitrio relinqui semper debet.

abgetreten worden seye, so hatte er ihn dennoch nicht, mit Einwilligung Kaisers und Reichs, erhalten.

Wenigstens nahm sich der Kaiserliche Hof noch im Jahr 1700 thätig des Fürst Bischofs von Strasburg an, da der König den Strasburgischen Rheinzoll zu Rheinau und den Landzoll von Biesheim, nach Zünningen verlegte, und allda den Rheinzoll erheben wollte; er lies durch seinen Gesandten den Grafen Singendorf in Paris, dem Minister Marquis de Torcy im Febr. 1700 erklären: „Es seye kaum zu glauben, „ daß der König sich über die Rechte eines Privat-Mannes, noch weniger eines Fürstbischofs von Strasburg hinaus setzen wolle, der sowohl in Gemäßheit des Westphälischen Friedens, als alles anderen, was der König in ähnlichen Fällen anerkannt habe, in dem Besiz seines Zolls ohnfreitig verbleiben müsse. *)

Bei diesem Inhalt des Friedens blieb es auch im Badener Frieden vom J. 1714; es wurden

*) Il n'est pas à croire, que sa Majesté veuille se prevaloir d'un droit de quelque particulier et bien moins encore d'un Prince Eveque de Strasbourg, qui doit demeurer incontestablement en possession de son Peage, sans par le traité de Westphalie, que par tout ce que Votre Majesté à reconnue elle même dans ces sortes d'occasion, aus der original Correspondenz vom 28. Febr. 1700.

Art. 4, wegen Dreifachs linkem Rhein Ufer; —
 Art. 6, wegen des rechten Rhein Ufers bey Kehl,
 wegen des Forts de la Pyle, und der freien Schif-
 fart daselbst; — Art. 8, wegen der Hünninger Schanze
 auf dem rechten Rhein Ufer, und wegen der, bey
 Sellingen gegen FortLouis über angelegten Schanzen,
 beynähe die nemlichen Worte des Ryswicker Friedens
 wiederholt, und verordnet, „daß der König alle im
 „Ryswicker Frieden genannte Bestungen, Schanzen,
 „Graben und Brücken, die er auf dem Rhein Ufer
 „selbst, oder im Rhein, oder sonst wo im Reich,
 „oder in den zum Reich gehörigen Landen und
 „Gebieten, errichtet hat, schleifen, und nicht
 „mehr verbessern, o) und alle Artikel des Friedens
 „zu Ryswick genau vollziehen solle. p) —

O) Art. 8. Pacis Badensis. Generaliter Sacra Regia Ma-
 jestas Xma suis expensis destrui faciet omnia eju-
 scunq; generis fortalitia, munimenta, fossas, propug-
 nacula, valla et pontes, sive eo fine in tractatu Rys-
 wicensi expressa, sive post illum a Rēgia sua Majestate
 Xma, ad Ripam Rheni, vel in ipso Rheno, aut alibi
 in Imperio, seu terris ac ditionibus ad Imperium
 quomodolibet spectantibus extracta, quae reparari non
 poterunt.

p) Art. 12. Pac. Bad. Sacra Regia Majestas Xma pro-
 mittit, non minus S. Caesaræ Majestati et Imperio
 sese restitaturam omnibus Imperii Membris, clientibus
 et Vasallis ecclesiasticis et secularibus, et generaliter
 omnibus pace Ryswicensi comprehensis, lice hic specia-
 tim expressi non sint, quaecunq; territoria, civitates,
 loca, et bona, quae proxime praeterito bello aut ejus

Der Wiener Frieden vom J. 1738 legte alle vorige Friedensschlüsse zum Grund, besonders den Münsterischen, Ryswicker und Badener Frieden; er verlangte, daß letzterer besonders vollzogen werden solle, und gegen den Inhalt derselben nichts anders angeführt werden dürfe, als was durch die, mit beyderseitiger Einwilligung Kaisers und Reichs mit Frankreich errichteten, Verträge verändert worden seye. ¶ Derselbe enthalte auch keine gegentheilige Bestimmung in Ansehung des Rheins, oder der Gegend des Elsaßes, sondern er verlangte vielmehr, daß die Gränzen im Elsaß nach Maasgaabe der vorigen Reichsfriedensschlüsse berichtigt werden sollten, wodurch alle Ansprüche der Stände aufgeweckt wurden. —

Dieses ist bis auf den heutigen Tag noch nicht vollzogen worden, mithin kann Frankreich zu seinen Gunsten auf keine Art anführen, daß der Lauf des Rheinstroms durch die Friedensschlüsse als die Gränze des Elsaßes anerkannt worden seye.

occasione sive armis, sive confiscatione, aut alio quocunque modo Paci Ryswicensi contrario occupaverit, quamvis hoc tractatu nominata non sint, uti et plenarie et accurate executuram omnes conditiones et clausulas Pacis Ryswicensis, quibus per praesentem tractatum expresse derogatum non est, siquae post conclusam ditlam pacem Ryswicensem executione caruerint, vel postea mutatae fuerint.

¶ Art. 14. Pac. Viennensis de 1738.

Indessen hatte Frankreich durch den Wiener Frieden beyde Herzogthümer Lothringen und Saar, samt allen damit einverleibten Graf- und Herrschaften, mit seinen übrigen Landen vereinigt, folglich die zerstreuten Metz, Tull, und Verdunischen, Elsäfer und Burgundischen Lande, in eine geographische Continental-Verbindung mit den übrigen französischen Landen gesetzt, so daß nun außer einem kleinen Winkel, welchen die Grafschaft Mompelgard und das Bistum Basel an der Byrse bey Dellsberg und Brundruth einnahm, die ganze Masse der französischen Besitzungen, auf die Elsäfer Lande und den Rheinstrom drückte; Da man nun die Gränzberichtigung im Elsaß nicht vornahm, und bey den nach Karl VI. Tode in Deutschland ausgebrochenen Krieggelärubn, und bekannten Verbindungen Frankreichs mit den deutschen Höfen, nicht wohl an desfallsige zweckmäßige Anstalten Hand angelegt werden konnte, so stund es in dem Belieben des übermächtigen Frankreichs, im Elsaß zu machen, was es wollte.

Die vorhero durch die Königlichen Lettres patentees gewonnenen und seit langen Zeiten eingeschlaferten Reichsstände und Angehörige, denen mit ganz besondern Vorzügen und Freiheiten begegnet wurde, mußten sich aus Mangel eigener Mittel und Unterstützung ihrer Wittstände, ohngeachtet aller Friedenschlüsse, die Fortdauer der Königlichen Souveränität durch Annahme neuer Lettres patentees gefallen lassen; die vorhin muthig widerstandenen Stände mußten froh seyn, der Ruhe und sicheren Einnahme ihrer Renten wegen,

durch freiwillige Unterwerfung, die Lettres patentees zu erhalten, und so bekam Frankreich, nach dem Frieden, eine noch größere Ausdehnung der Gewalt im Elsaß, als es vor dem Frieden hatte.

Die Fürst Bischöffe zu Basel, Strasburg, Speyer, die Reichs Ritterschafft, die Herzoge zu Zweibrücken und Württemberg, und mehrere andere unterwarfen nach und nach ihre im Elsaß und an demselben gelegene Lande, freiwillig, ohne den Kaiser und das Reich zu fragen, der Königlichen Suveränität. Sie behielten die Landes herrlichen Rechte über ihre Unterthanen, mußten aber, anstatt der Kaiserlichen Reichs Gerichte, die Gerichtsbarkeit des Königlichen Conseils zu Colmar anerkennen; Ihre Unterthanen aber, die durch diese Lettres patentees von der uneingeschränkten Frohnde auf jährliche 12 Frohnden erleichtert waren, mußten dem König huldigen, ihm zum Theil gewisse Abgaben entrichten, und unter der Leitung der Intendanten, zu den öffentlichen Lasten der Provinz Elsaß beytragen.

Da also hierdurch die Württembergischen, Strasburgischen, Reichs Ritterschafftlichen, Hanauischen oder Darmstädter, Fleckensteiner, oder Kobanischen, Zweibrücker und Speyerischen Lande im und am Elsaß, dem Hattgau, Wasgau, und Speyergau, in den Augen der französischen Intendanten, und des obersten Rathes zu Collmar, als Königlich französische Suveränitäts Lande angesehen wurden, und Frankreich sich auch meistens in den Lettres patentees das Rhein Zollrecht vorbehalten hatte, so war es nun kein Wunder,

daß die Intendanten im Elfaß sich des ganzen Rhein-
 Ufers von Basel an bis an die Gränze des Elfaß-
 ses an die Sur, und von da sogar bis Jockgrim
 hinunter beinahe bis Germersheim hin, bemächtigten,
 die Königliche Wappen überall zum Zeichen der Ober-
 herrschaft anschlugen, die Königlichen Verordnungen
 geltend machten, die Rheinzölle erhoben, den Leinpfad
 besorgten, die jährlich mit ungemeinen Auslagen ver-
 bundenen Rheindämme und Köpfe, auf allgemeine Kos-
 ten unterhielten, solchergestalt also als Besitzer des
 ganzen linken Rhein Ufers sogar den halben Rhein-
 strom, als einen Theil der Königlichen Souveränität, in
 Anspruch nahmen, und die Welt samt den Nachbarn
 glauben machten, daß der Rheinstrom die Gränze
 des französischen und deutschen Reichs sey; —
 bis endlich der deutsche Reichstag, durch die vielfälti-
 gen Bedrückungen der Reichsstände im Elfaß und ihre
 Reclamationen, von der wahren Lage der Sache un-
 terrichtet, dem allgemein herrschenden Wahne wider-
 sprach, durch das nachher ratifizierte Reichsgutachten
 vom 6. August 1791 feierlich erklärte, daß nur auf
 die von Kaiser und Reich errichteten Verträge,
 keineswegs aber auf die weitere Nachgiebigkeit und
 Unterwerfungs-Verträge, welche einzelne Reichs-
 stände und Angehörige, über ihre unmittelbare
 Besigungen im Elfaß und sonst, ohne Einwilli-
 gung Kaisers und Reichs, eingegangen haben,
 eine Rücksicht zu nehmen sey, und dieses vom Kaiser
 Leopold, in dem Schreiben vom 3. Dez. 1791, dem

letzten König bekannt gemacht wurde, der dann auch in seiner Antwort vom 12. Febr. 1792, die Gerechtigkeit der deutschen Sache anerkannte, und sich erboth, daß wenn ein Zweifel über die Elsäßer Gränze bestehe, wie Se. Kaiserl. Majestät voraussetzen und mehrere Zandlungen vermuthen lassen, er bereit seye, nach dem vierzehnten Artikel des Wiener Friedens vom Jahr 1738. sich mit Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Reich, darüber zu verstehen, und deshalb nach dem Belieben derselben eine Unterhandlung zu eröffnen. r)

Nach allem diesem ist es demnach als eine entschiedene Wahrheit anzusehen, daß Frankreich nicht durch Friedensschlüsse berechtigt sey, den ganzen Rheinstrom und dessen linkes Ufer von Basel abwärts bis auf die vermeintliche französische Gränze des Elsäses, nemlich das Fürstlich Speyerische Städtchen Jockgrim, zu verlangen, sondern daß, vermöge dieser Verträge, das linke Ufer daselbst

r) *Secondement. S'il existe, comme Votre Majesté le suppose, et comme plusieurs autres le font presumer, du doute sur les limites de la ci devant basse Alsace, nous avons disposé, conformément à l'article XIV. du traité de Vienne de 1738, de nous étendre à cet égard avec Votre Majesté et l'Empire germanique, et d'établir pour cet. effet des négociations, dans la forme, que Votre Majesté aura déterminée avec la diète de Ratisbonne. Im Schreiben des Königs an Frankreich an Kaiser Leopold vom 12. Febr. 1792.*

bis an die Sur, blos in der Gegend des oberen Elfaſes, bey Straßburg, Breysach, und Fort-Louis, mit franzöſiſchen Beſitzungen unterbrochen, übrigens aber größtentheils eine reichsfürändiſche Beſitzung geblieben ſeye, — das von der Sur bis an Joägrim führende linke Rhein-Ufer aber, als ein außerhalb der alten Elfaſer Grenze gelegenes Reichsland, Kraft des Ryswicker Friedens, dem deutſchen Reiche bereits mit vollkommener Suveränität hätte zurückgegeben werden ſollen, mithin daß der franzöſiſche Beſitz des Rheins im Elfaß, nur der Verlängerung der, vor dem Ryswicker Frieden geſchehenen und durch dieſen Frieden aufgehobenen, freywilligen, dem Reich unſchädlichen, Unterwerfungs-Verträge, — der Beſitz des linken Rheinufers aber außer dem Elfaß, eine gegen die Friedensſchlüſſe, geſchehene Ufurpation der Gerechtfame und Suveränität Kaiſers und Reichs ſeye.

Hierdurch ſind alle jene Scheingründe widerlegt, welche die franzöſiſchen Herren Repraſentanten bey der Nationalverſammlung, Merlin von Douay, Koch, Mailhe, Paſtorot, und mehrere andere mit ſo vieler Geiſtes Anſtrengung, gegen die vorliegende geſchichtmäßige Wahrheit, zur Berthetigung der Suveränität über das ganze Elfaß, aus dem Münſterſchen und Nimmeveger Frieden haben herleiten wollen, und zugleich die Zweifel gehoben, welche

Herr Wessel ehemals aus dem Ryswicker Frieden;
zum Beweis der anerkannten Rheingrenze, so glor-
reich herausgestrichen hatte; s) — Ich glaube da-
her hiemit schließen zu können, und werde dem Ho-
hen Verlangen gemäß, meine unmaßgebliche Meinung
auf die zweyte Frage nachtragen:

Ob die im Elßas und auf dessen Gränze, von
den französischen National-Decreten, vor dem
Reichsrieg unterdrückten Reichsstände und Ange-
hörige, wohl bey einer allenfallsigen Abtretung
des linken Rheinflfers, geringer, als diejenige
behandelt werden könnten, welchen Frankreich
nun, zur Entschädigung seiner angeblich gerech-
ten Kriegskosten, ihre Lande allda entziehen will?

s) In Traktatu de Limite Franciae §. 48. p. 136. Videbitur
Rhenum ubique limitem statui.

Anlage No. I.

Auszug des Protocolls der Reichs-Miirten Gesandten bey dem Friedenskongresse zu Ryswick.

Graaffen Haag in dem Chur-Mainzischen Quartier.

Jovis mane den 24ten October 1697.

Præsentibus.

Chur-Mainz.	Zell.
Freiherr von Schönborn.	Herr von Bodmar.
Herr Otten.	Herr Klingereß.
Herr Woll.	Chur-Trier.
	Herr von Saffig.
Chur-Cöln.	Herr Keisersfeldt.
Herr von Mean.	Münster.
Herr Rorff.	Herr von Metzenberg.
Chur-Brandenburg.	Chur-Pfalz.
Herr von Schmettau.	Herr Graf von Feglen.
Herr von Dankelmann.	Herr Hettermann.
Chur-Bayern.	Teutschmeister.
Herr von Prillmeyer.	Herr von Löv.

Fränkischer Kreis.	Wetterauische Grafen.
Herr von Schrottenberg.	Herr Graf von Solms.
Herr von Stein.	Herr von Edelsheim.
Zessen = Cassel.	Sachsen = Coburg.
Herr von Görz.	Herr von Hagen.
Herr Bulteius.	Statt Cölln.
Schwäbischer = Kreis.	Herr Billingen.
Herr von Dürheim.	Augsburg.
Herr von Kulpis.	Herr von Dürheim.
Würtemberg.	Statt Frankfurth.
Herr von Hessen.	Herr Müller.
Baden.	Herr Lucius.
Herr von Plittersdorf.	Sachsen Gotha.
Wolfenbüttel.	Herr Avemann.
Herr von Steinberg.	Schwäbische Prälaten.
Sildesheim.	Herr von Hölden.
Herr Zimmermann.	Oestereich.
Zolfein Glückstatt.	Herr von Hölden.
Herr von Löwenron.	

Chur Mainz

Chur Mainz proponirte: Die Ursache dieser Zusam-
mentkunft wäre bekanntermassen, daß des Hrn. Ba-
ron von Seylern Excl. gestern nach absolvir-
ter Conferenz referirt, welcher gestalten die Alli-
irten sich hätten vernehmen lassen, daß sie dem
Reich anders nicht helfen könnten, als daß
selbes das französische Project, wie solches von
den Franzosen übergeben worden, simpliciter
zu acceptiren sich resolviren mögte; stünde de-
rowegen zu überlegen, ob es besser wäre, diesen
von den Allirten gethanen Vorschlag einzugehen,
oder die bisherigen Tractaten auszuführen? —
und weil die Kürze der Zeit, auch obschwebende
Gefahr, bekannt wäre, die Kaiserl. Gesandtschaft
auch dieses hohen Congresses Meinung zeitlich zu
wissen verlangte, als würde die Sache noch mehr
zu beschleunigen seyn.

Chur Brandenburg. Es komme darauf an, ob
man drey Monate umsonst tractirt haben sollte,
oder nicht; zudem so wären verschiedene Articuli
in den Tractaten schon besser eingerichtet, als in
dem Project; ob aber die meiste interessirte ihr
Convenient besser bey den in dem Project enthal-
tenen, oder tractirten Articulis finden thäten, dar-
auf komme es abermalen an; in einigen Articulis
stehe die Sache auf einigen Clausulen, die dörigen
aber wären richtig, und stünde das Hauptwerk auf
dem Pfälzischen Interesse; ob nun selbes in dem

Project, oder in denen Tractaten besser ausgeführt wäre, solches stünde zu überlegen. Die Possession und Sequester wären alle beyde zum höchsten präjudicirlich, und sehe man auch nicht, wie man daraus kommen könnte? wann aber ein oder andere Articel in dem Project von denen Interessirten besser gefunden würde, mügte man ihnen heimgestellt seyn lassen, zu thun, was sie am besten und nützlichsten erachten würden? —

Nach absolvirten diesem Chur Brandenburgischen Voto, ist der Articulus Palatinus verlesen, darüber verschiedentlich discutiret, und nachmalen votando continuiret worden.

Chur Bayern hat das Directorium Moguntinum, ihm zu erlauben, sein Votum sogleich abzulegen, allermaßen Er wegen ihm zugestossener Geschäften, und anderweitig erhaltener Stund, die Ordnung nicht wohl erwarten könnte.

Nachdem nun von dem Directorio ihm dem Chur Bayerischen Gesandten sogleich zu votiren erlaubt worden, legte derselbige folgendes Votum ab:

Chur Bayern. Wann die Franzosen der Meinung wären, dasjenige zu ratificiren, was bishero gehandelt worden, wäre solches gut; wann es aber nicht zu erhalten wäre, um endlich aus der

Sache zu kommen, ihr Project blind anzunehmen, theils weil Chur Pfalz mit dem in demselbigen enthaltenen Articulo zufrieden wäre, welchen zu befördern er instruiet wäre, theils auch, weil kein Augenblick mehr zu verlieren, und die französische Generalsität beordert wäre, ebenso termino feindlich zu agiren; In zweymal 24 Stunden könnten dieselbe mehr Schaden thun, als man den ganzen Krieg hindurch gelitten hätte; zumalen wann selbe in Franken und Schwaben eindringen, das übrige aber in Contribution setzen sollten.

Nach geendigtem diesem Voto ist des Chur Bayerischen Hrn. Gesandten Excellenz aufgestanden, und nachher Haus gefahren.

Chur Brandenburgischer zweyter Gesandter Hr. von Dankelmann. Was hithero tractiret worden, solches wäre beyzubehalten, übrigen aber und in Specie der Articulus Palatinus auf den Fuß der Quarantie zu terminiren, und zu bedingen, daß selber intra certum temporis spatium außgemacht werden sollte.

Zell. Man sollte bey denen Puncten bleiben, welche schon abgehandelt wären. Ihre Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz würden besser dabey fahren, gestatten vermöge des Projects, die Madame in die Possession ihrer Präention gesetzt werden sollte;

welches Project die Franzosen und nicht ChurPfalz auslegen würde; die von ChurBrandenburg vorgeschlagene Quarantie würde auch ein gutes Mittel und solches Temperament ehender, als das Project anzunehmen seyn.

Chur Trier. Das Project habe viele bedenkliche Puncten. In Articulo 2do confundirten sie die beyde zu Münster und Nimwegen geschlossene Frieden, und wollten endlichen nur den Nimwegischen confirmiren; Auch werde in dem Project der Rhein *pro Limite* gesetzt; in den tractirten Articulis hätte man die Artillerie der Festung Philipsburg allschon erhalten; in dem Project aber wäre selbige abgesprochen; der Pfälzische Articulus seye in dem Project consuis; Der Elsäzische, des Bisthums Strasburg und Pfälzische Articulen wären gegen einander zu halten, und zu sehen, welche proponderirten; Chur Pfalz aber seye daran gelegen, daß die Sache bald ausgienge, wann die Franzosen in dem Project einige Passage ändern lassen wollten, wäre es eine Sach; sonsten könnte es ohnmöglich acceptiret werden. Die Sach aber wäre auf alle Weise zu maturiren. —

Münster. Das Project seye dergestalt captios, daß selbes von Puncten zu Puncten überlegt werden müße, da man widrigenfalls vermeinen würde, einen Frieden geschlossen zu haben, und gleichwohl

nichts seyn würde; Inspecie wäre der Pfälzische Articulus überaus captios, da die Franzosen nur dasjenige, was zur Chur gehörte, restituiren, alle Acquisita und übriges aber der Madame zustellen wolten: wann Chur Pfalz damit zufrieden wäre, könnte er es geschehen lassen; er halte aber sothanen Pfälzischen Articulum vor allzu captios, derwegen die bereits accordirte Puncten zu behalten, die übrige zu concertiren, und mit dem Project sich noch nicht herauszulassen wäre.

Chur Pfalz. Wann in denen concertirenden Articulis neue Difficultäten entstehen sollten, stünde dahin, was zu thun wäre; der Articulus 4tus wäre *avantageuser* vor sie in dem Project als in den uniserigen Articulis. Bey dem 6ten Articulo wären die von denen Franzosen gesetzte *Limites* bedenklich; auch werde bey Philipsburg der Rhein *pro Limite* gesetzt, und die Artillerie verlohren; der Fürstenbergische Articulus wäre gleichfalls präjudicirlich, da durch denselbigen die abgesetzten Canonen in den würllichen Platz gesetzt würden; gleichergestalten wäre der Articulus 27. in puncto *confiscationum* in dem Project viel schädlicher, indeme viele Sachen dafelbst nicht angeregt würden; es könnte auch der Pfälzische Articulus zum Schaden ausgelegt werden, da man noch nicht wisse, was der Madame gebühre? die *Sequestration* würde noch schlimmer seyn; man

habe aber das Fundament auf den Art. 7^{um} gesetzt, wobey, ob etwas zu effectuiren seyn werde, solches würde man diesen Nachmittag sehen.

Zoch und Deutschmeister. Es wäre abzuwarten, was heut wegen des Pfälzischen Artikuls von denen Allirten ausgericht würde, die Zeit aber keineswegs verstreichen zu lassen!

Wegen Fränkischem Kreis. Von Schrottenberg. Die Allirten wollten heut nacher Ryawick gehen, die Quarantie über sich zu nehmen, daß die Pfälzer Sach in gewisser Zeit ausgemacht werden solle, wordurch die ganze Quästion cessiren würde. Die Franzosen würden den Pfälzischen Artikel zu ihrem Vortheil auslegen, wäre also der heutige Tag abzuwarten; sollte aber nicht reussirt werden können, solchen Falls wäre der Chur Pfälzischen Gesandtschaft zu überlassen, wie sie ihre Sach am besten machen wollte.

Wegen Fränkischem Kreis. Herr von Stein, wie Herr von Schrottenberg; man werde sehen müssen, was die Allirte heut ausgerichten werden; das Project anzunehmen, würde schimpflich und besser seyn, das bereits entworffene schleunig zum Schluß zu bringen.

Bessen Cassel. Spanien, Engell- und Holland hät-
 ten ihren Frieden tractirt, derowegen das Pro-
 ject anzunehmen, vor das Reich und Uns ein
 ewiger Schimpf seyn würde. Wann der Pfälzi-
 sche Articel fertig seye, wäre alles richtig; es stünde
 auch zu bedenken, ob nicht einige aus unserem Mit-
 tel zu dem Herrn Pensionario gehen, und mit sel-
 bigem aus der Sach reden sollen, gestaltes dersel-
 bige zu der Acceptation des Projectis inclinirt zu seyn
 geschienen.

Nach einigen, über diesen von Hessen Cassel gesche-
 henen Vorschlag, gepflöggen Discursen ist beschloffen
 worden, das Herr von Schmettaw und Herr
 Norff sich sogleich zu dem Herrn Pensionario versü-
 gen, und mit selbigem aus der Sach reden sollten,
 indessen aber ist man vorando folgender massen fortge-
 fahren.

Wegen Schwäbischen Kreis. Herr von Dürheim.
 Das Project zu acceptiren wäre schimpflich; man
 hätte schon 3 Monat über andere Ding tractirt,
 und die Franzosen daselbige nur zu ihrem Vortheil
 offeriret und profitabler vor sich gehalten; durch
 dessen Acceptation man sich vor der ganzen
 Welt prostitutiren würde, zumalen, da andere
 Potentien ihren Frieden tractiret hätten, wir
 aber das uns vorgeschriebene annehmen sollten;
 wäre also bey den concertirten Articulis zu verblei-

den, und die übrigen gleichfalls zu adjustiren; worzu zu gelangen mehr Hoffnung vorhanden wäre, indeme die Allirten dieselbe secundirten, deren Officiorum Interposition ferner zu suchen wäre; wenn selbe zur Quarantie sich verstünden, könnten die Sachen leichtlich zum Stande kommen, die Zeit aber wäre nicht verstreichen zu lassen, da in zwey oder drey Tagen man in Franken und Schwaben überhaufen geworfen werden könnte.

Wegen Schwäbischen Kreis, Herr von Kulpis, wie Herr von Dürheim.

Württemberg. Similiter.

Baaden Baaden. Similiter, mit dem Zusatz, daß auch zu bedenken wäre, wann man schon das Project übersehen wollte, wie viel Zeit dargu erfordert würde, da indessen aus Mangel der Fourage der Herr General-Lieutenant Hochfürstl. Durchl. die Armeen hätten müssen auseinander gehen lassen.

Wolfenbüttel, wie Schwaben.

Züdesheim.

Solstein = Glückstatt. } Similiter.

Wetterauische Grafen. Similiter. Die Franzosen würden ihr Project zu ihrem Nutzen expliciren, absonderlich den Pfälzischen Articul, und die mittelst des Rheins gesetzte *Limites*, könnte es derowegen bey denen concertirten Articulis verbleiben.

Sachsen Gotha. Er könnte sich von denen nicht entfernen, welche darvor hielten, daß auf das Project nicht zu reflectiren wäre.

Omnes Reliqui, wie Schwaben und Vorstimmende.

Chur Cöln. *Salvo jure in Ducatum Bouillionensem*, müsse sein Herr geschehen lassen, daß die Sach so gut möglich ausgemacht würde, und weisen die Allirte ebenfalls in Deliberation stünden, so wäre seines Erachtens besser vor Chur-Pfalz, daß die Sach klar gemacht würde, und sogleich ausgienge; es wäre auch zu sehen, ob nicht die Franzosen dahin zu vermögen wären, ihre Generalität sogleich zu avisiren, daß man auf dem Schluß stünde, und selbige elapso termino nichts vornehmen sollten.

Chur Mainz ad Majora, und liesse sich den Cöllnischen Vorschlag gefallen.

Conclusum.

Man solle auf das von Frankreich übergebene Project nicht reflectiren, sondern die bereits concertirte Articulos behalten, und die übrigen gleichfalls zur Richtigkeit bringen, wie auch erwarten, was die Allirte durch die Interposition ihrer Officiorum heut ausrichten werden, nachmalen aber sehen, ob nicht per susceptam Quarantiam der Pfälzische Articul zu heben seyn mögte? —

Anlage No. II.

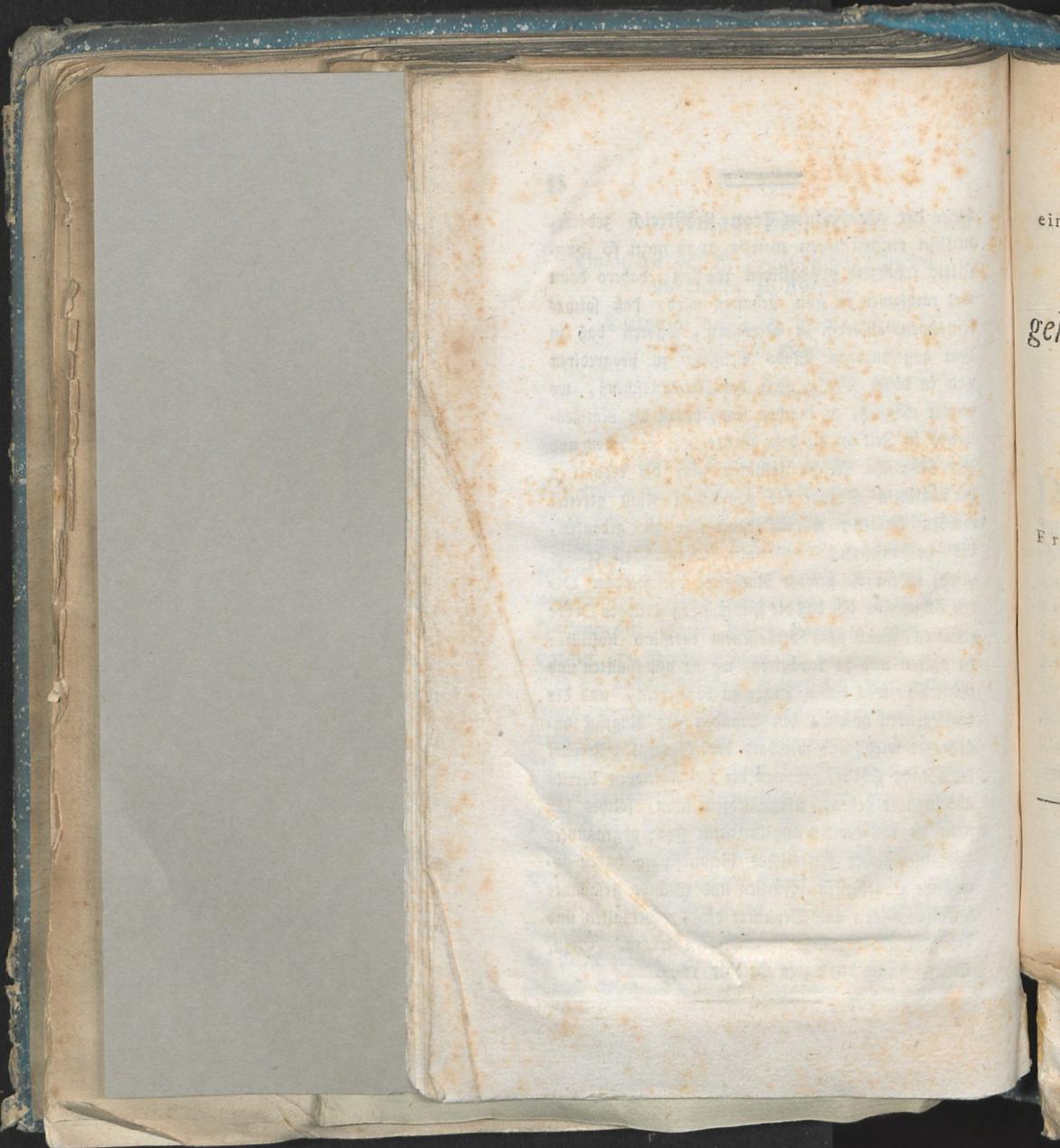
Gutachten der Reichsständischen Aulrathen
Gesandten zu Nyswid.

Dictatum den 24ten October 1697.

Exped. 26. Octob.

Auf die gestern in Vorschlag gebrachte Question, ob das erstere französische Projekt vom 20ten Jultti 1697 *simpliciter* vom Reich zu acceptiren und mithin um alle andere Difficultäten zu heben, auf selbiges der Friede geschlossen, oder aber in dem angefangenen *Modo* continuirt, der Aufsatz des *Instrumenti Pacis* ferner durchgegangen und darauf der Friedensschluß zu machen seye? — wird der hochansehnlichen Kaiserlichen Gesandtschaft hiemit unverhalten, daß nach gepflogener der Sachen reifer Deliberation, man fast *per unanimita* dahin einig worden, daß sothanes Projekt aus vielen Konsiderationen, vornemlich aber dem Römischen Reich darinn höchst schädlich und nachtheilich seye, daß die Cron Frankreich in selbigem die *Limites Imperii* durch den Rheinstrom indirecte festzustellen suche, welchem gefährlichen Vorhaben um so mehr vorzubeugen, als bekannt, daß durch sothane *positionem Limitum* alle jenseits Rheins gelegene Länder verlohren gehen, und

tacite der obgedachten Cron Frankreich zediret,
 mithin eingestanden würde, was man so sorg-
 fältig jederzeit präcaviren wollen; dahero dann
 viel rathfamer zu seyn gehalten wird, daß solches
 keineswegs allererst zu acceptiren, sondern daß in
 dem angefangenen Modo vielmehr zu progrediren
 und in dieser Woche noch der Friedensschluß, wo
 immer möglich, zu machen seye, damit die Notifica-
 tiones in Zeit an die hohe Generalität gesehehen, und
 das Römische Reich, zumalen aber die exponirten
 hochlöblichen Stände für gänzlichem Ruin gerettet
 werden können; worauf umsomehr zu gedenken,
 die hochansehnliche kaiserliche Gesandtschaft ersucht
 wird, indem die gewisse Nachricht verschiedener Or-
 ten eingeloffen ist, daß die französischen Truppen Ordre
 erhalten, gleich nach verstoffnem termino hostiliter
 zu agiren und zu ravagiren, wo sie nur könnten und
 mögten; was dabey ferner zu befürchten, und der
 vorliegenden hochlöblichen Ständen für Unglück an-
 gedrohet wird, und wie bald der General d'Arcourt
 die Stadt Cölln, zumalen die Reichstruppen bereits
 auseinander gehen, überhältigen kann, solches läßt
 man zu consideriren anheimgestellt seyn; obgenannter
 hochansehnlicher kaiserlicher Gesandtschaft haben an-
 wesende Churfürsten, Fürsten und Stände gesammte
 Plenipotentiarii und Deputirte dieses unverhalten, und
 dero sich anbey gebührend empfehlen wollen. Sign.
 Grafen Haag den 24ten October 1697.



ein

ge

F r



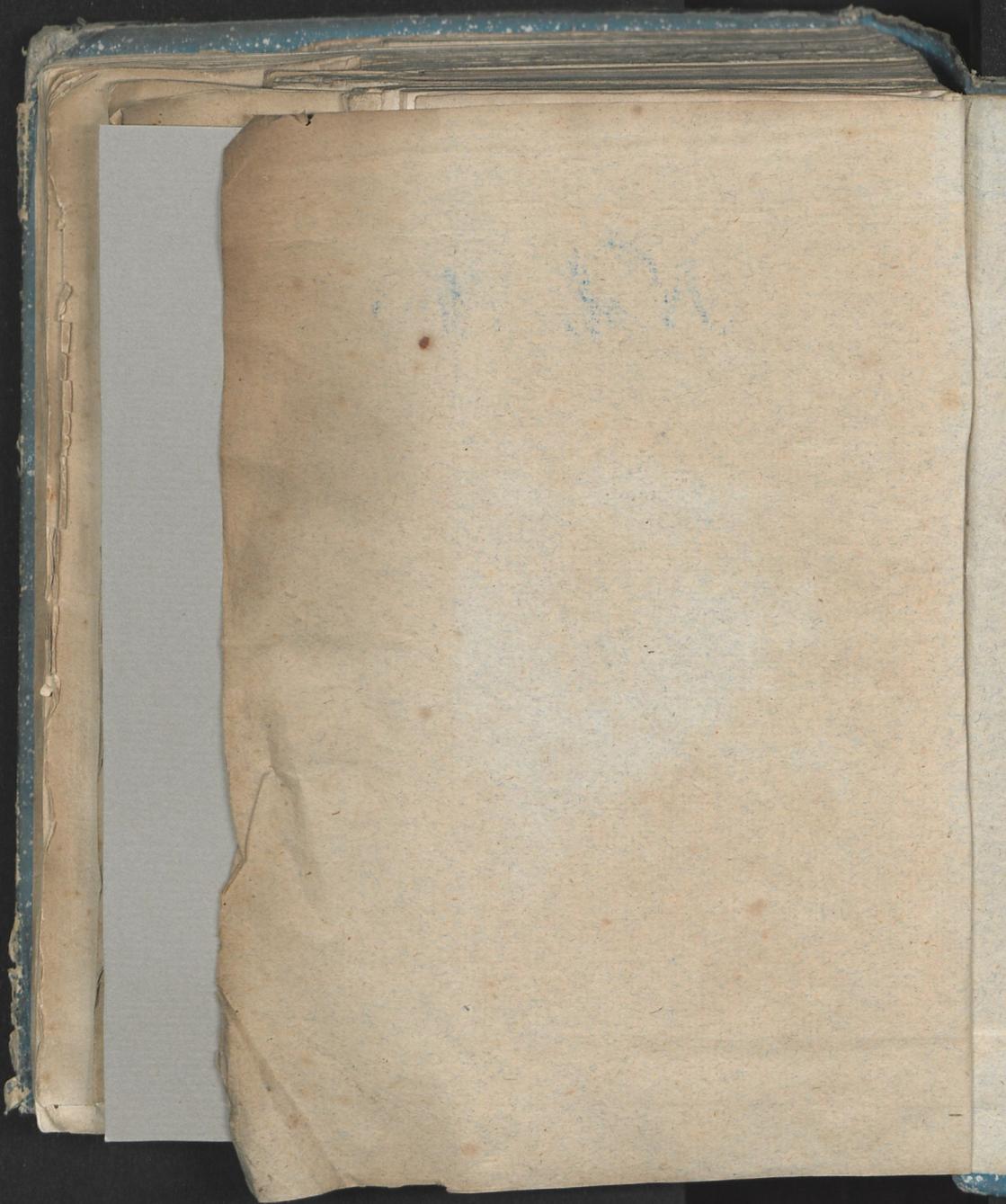
enblich
t über
über
mbaren
:

Billig
an nur
hat —
edt zu

Heun.

m.





Nd 1477

ULB Halle 3
003 760 197

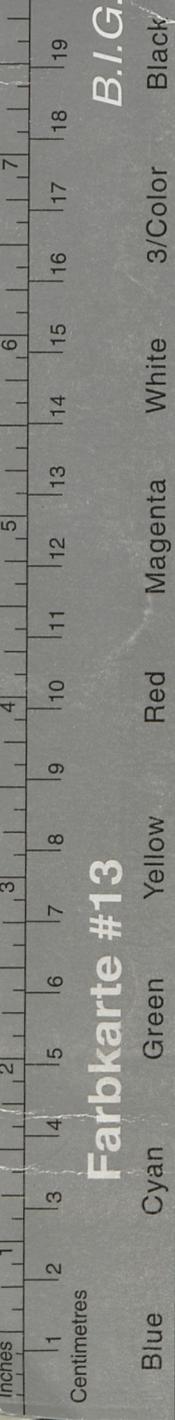


sb.

915





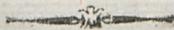


Farbkarte #13

B.I.G.

100 8

Bedenken
über die Frage:
ob
Der Lauf des Rheinstroms
von
Basel abwärts bis auf die Gränze
des Elsaßes,
Kraft der Friedensschlüsse,
als
die Gränze des deutschen Reichs
und
der französischen Republik
anzusehen seye?



Deutschland
1798.